

**Gesetz
zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung
bei der Durchführung von Förderverfahren
im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz -
SächsKomEigVStärkG)**

erlassen als Artikel 5 des [Haushaltbegleitgesetzes 2023/2024](#)

Vom 20. Dezember 2022

**§ 1
Zuwendungen**

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

1. Pflege,
2. bürgerschaftliches Engagement,
3. Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
4. Gesundheit und Versorgung,
5. Psychiatrie und Suchthilfe,
6. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
7. seniorenpolitische Arbeit,
8. Kinder- und Jugendliche

die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der [Sächsischen Haushaltsordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.

**§ 2
Verordnungsermächtigung**

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke,
2. den Gegenstand der Förderung,
3. die Zuwendungsempfänger,
4. die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
8. das Verwendungsnachweisverfahren.

(2) ¹Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des [Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank](#) – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des [Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank](#) – übertragen. ²Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des [Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank](#) – unberührt.

§ 3

Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) ¹Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. ²Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.